



## **Verfassungsrechtlicher Schutz der organisatorischen und finanziellen Selbständigkeit der Krankenkassen**

**– Zur Verfassungswidrigkeit der Sonderregelungen für den Gesundheits-  
fonds im Jahr 2021 (§ 272 SGB V) –  
Rechtsgutachten im Auftrag der AOK Hessen und der AOK PLUS**

### **Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse**

#### Vorbemerkung:

Das Rechtsgutachten vom 14.02.2022 befasst sich mit der Frage, ob der Rückgriff auf die Finanzreserven der Krankenkassen gemäß § 272 SGB V in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege vom 22.12.2020 mit Verfassungsrecht vereinbar ist. Die Gesetzesbegründung spricht insoweit von einer „Vermögensabgabe“ der Krankenkassen. Diese beläuft sich für die gesamte Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) auf ca. 8,0 Mrd. Euro. Hiervon tragen allein die AOKen 4,215 Mrd. Euro.

Das Gutachten legt im Einzelnen dar, wieso diese „Vermögensabgabe“ sowie mögliche künftige vergleichbare „Vermögensabgaben“ den verfassungsrechtlichen Schutz der organisatorischen und finanziellen Selbständigkeit der Krankenkassen verletzen und daher mit dem Grundgesetz unvereinbar sind. Die Rechtsfrage ist bereits Gegenstand mehrerer laufender Klageverfahren beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, in denen sich betroffene Krankenkassen - so auch alle elf AOKen bundesweit - gegen die Heranziehung ihrer Finanzreserven wehren.

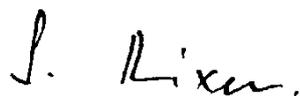
#### **Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse:**

- (1) Die Sonderregelungen für den Gesundheitsfonds im Jahr 2021 (§ 272 SGB V) sind verfassungswidrig.

- 
- (2) Sie verstoßen gegen das rechtsstaatliche Willkürverbot (Art. 20 Abs. 3 GG) in Verbindung mit dem Gebot der selbständigkeitssichernden Ausgestaltung sozialer Versicherungsträger (Art. 87 Abs. 2 GG). Die durch die Sonderregelungen veranlassten Belastungen finanzstärkerer Krankenkassen wurden nicht in einer dem Gebot der selbständigkeitssichernden Ausgestaltung sozialer Versicherungsträger (Art. 87 Abs. 2 GG) genügenden Weise begründet.
- 
- (3) Die Bedeutung des Art. 87 Abs. 2 GG als Gebot der selbständigkeitssichernden Ausgestaltung der sozialen Versicherungsträger (nach heutigem Sprachgebrauch: der Sozialversicherungsträger) entspricht der in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts anerkannten Funktion des Art. 87 Abs. 2 GG als Organisationsnorm.
- 
- (4) Das Gebot zur selbständigkeitssichernden Ausgestaltung der sozialen Versicherungsträger verpflichtet – wie insbesondere der Blick in die Entstehungsgeschichte des Art. 87 Abs. 2 GG verdeutlicht – den Gesetzgeber, die organisatorische und finanzielle Selbständigkeit der als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfassten sozialen Versicherungsträger, namentlich der Krankenkassen, sicherzustellen, also zu gewährleisten, dass sie die Hauptverantwortung für die eigene finanzielle Stabilität dauerhaft und verlässlich ausüben können und folglich in der Lage sind, zur finanziellen Stabilität der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) insgesamt beizutragen, ohne dabei ihre finanzielle Funktionsfähigkeit gefährden zu müssen.
- (5) Der Gesetzgeber kann die organisatorische und finanzielle Selbständigkeit der Sozialversicherungsträger, insbesondere der Krankenkassen, in unterschiedlicher Weise gewährleisten. Er ist dabei nicht auf die gewachsenen, anerkannten Formen der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung festgelegt, wenngleich Art. 87 Abs. 2 GG davon ausgeht, dass die als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Sozialversicherungsträger typischerweise über Selbstverwaltung gerade auch in finanzieller Hinsicht verfügen.

- 
- (6) Wo der Gesetzgeber sich entscheidet, das verfassungsrechtliche Gebot zur selbständigkeitssichernden Ausgestaltung (Art. 87 Abs. 2 GG) einfachrechtlich mittels der herkömmlichen Formen der Selbstverwaltung, die eine Hauptverantwortung auch in finanzieller Hinsicht umfasst, umzusetzen, muss er sich an dieser Systementscheidung festhalten lassen und darf sich auch nicht punktuell zu ihr in Widerspruch setzen, wie das mit den Sonderregelungen für den Gesundheitsfonds im Jahr 2021 geschehen ist.
- 
- (7) Der Verstoß gegen das rechtsstaatliche Willkürverbot (Art. 20 Abs. 3 GG) in Verbindung mit dem Gebot der selbständigkeitssichernden Ausgestaltung sozialer Versicherungsträger (Art. 87 Abs. 2 GG) führt, soweit es um die durch die Sonderregelungen für den Gesundheitsfonds im Jahr 2021 veranlassten Zusatzbeitragssatzerhöhungen geht, zu einer Verletzung von Grundrechtspositionen beitragspflichtiger GKV-Versicherter, und zwar von Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) und von Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitssatz).

Köln, den 22.06.2022



Prof. Dr. Stephan Rixen